



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Team Kärnten – Liste Köfer

Rechenschaftsbericht 2024

Reihe PARTEIEN 2026/2

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren _____	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof _____	2
Mängel im Rechenschaftsbericht _____	2
Klärung von weiteren Sachverhalten _____	3
Korrigierter Rechenschaftsbericht _____	3
Veröffentlichung durch den Rechnungshof _____	3
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012 _____	5

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Februar 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover: [istock/MarioGuti](https://www.istock.com/photo/MarioGuti)

Rechenschaftsbericht 2024 Team Kärnten – Liste Köfer

Kenndaten	
Partei	Team Kärnten – Liste Köfer
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2024	
Förderung nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz	1.394.889,32 EUR

Quelle: Team Kärnten – Liste Köfer

Prüfungsverfahren

1 (1) Die Partei „Team Kärnten – Liste Köfer“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2024 im Kärntner Landtag vertreten und hatte daher gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ bis zum 30. September 2025 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Partei übermittelte dem RH am 13. August 2025 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2024 zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 13. August 2025).

(2) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei am 16. Oktober 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer zweiten Version des Rechenschaftsberichts langte fristgerecht am 7. November 2025 im RH ein.

(3) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der zweiten Version des Rechenschaftsberichts forderte der RH die Partei am 1. Dezember 2025 neuerlich zur Stellungnahme und Ergänzung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich des korrigierten Rechenschaftsberichts sowie des Nachtragsberichts des Wirtschaftsprüfers vom 16. Dezember 2025 langte im RH fristgerecht am 17. Dezember 2025 ein.

(4) Der RH veröffentlichte den Rechenschaftsbericht 2024 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2026 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Mängel im Rechenschaftsbericht

- 2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 13. August 2025 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 7. November 2025 und am 17. Dezember 2025 dazu Stellung:

(1) Vermögensausweis

(a) Feststellungen des RH

In der „Anlage zum Immobilienvermögen“ des Rechenschaftsberichts 2024 nach § 5 Abs. 1 Z 2a PartG wies die Partei folgende Positionen aus:

- Landesorganisation Kärnten, 531.292,35 EUR, Immobilie: 73212, EZ 786 (Grundwert),
- Landesorganisation Kärnten, 1.027.917,05 EUR, Immobilie: 73212, EZ 786 (Gebäude).

Im Rechenschaftsbericht 2024 der Partei nach dem Kärntner Parteienförderungsgesetz (**K-PFG**)² betrug die Aktivierung von Anlagevermögen 1.814.422,61 EUR. Daraus ergab sich eine Differenz von 255.213,21 EUR, zu der der RH die Partei zur Stellungnahme aufforderte.

(b) Stellungnahmen der Partei und Korrektur

Die Partei gab in ihren Stellungnahmen an, neben den angeführten Immobilien folgende Investitionen im Jahr 2024 getätigt zu haben: Gebäudeinvestitionen, Einrichtung sowie Büromaschinen und EDV-Anlagen. Davon flossen die Gebäudeinvestitionen in die „Anlage zum Immobilienvermögen“ nach § 5 Abs. 1 Z 2a PartG bei gleichzeitiger Berücksichtigung einer Abschreibung ein.

Nach dem für den RH gemäß PartG vorgegebenen Prüfungsmaßstab der ziffernmäßigen Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ließ sich der von ihm aufgezeigte Differenzbetrag von 255.213,21 EUR nachvollziehen.

² LGBl. 83/1991 i.d.g.F.

(2) Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel im Rechenschaftsbericht betrafen

- die fehlende Liste der territorialen Gliederungen,
- falsche Prozentsätze bei den sonstigen Aufwandsarten sowie
- fehlende Unterschriften der Parteiverantwortlichen.

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

Klärung von weiteren Sachverhalten

- 3 Der RH forderte die Partei aufgrund eines konkreten Anhaltspunktes für eine allfällige Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts zur Stellungnahme auf; dies betraf einen möglichen fehlenden Ausweis von territorialen Gliederungen.

Die Partei konnte den konkreten Anhaltspunkt in ihrer Stellungnahme ausräumen.

Korrigierter Rechenschaftsbericht

- 4 Die Partei führte die Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte
- einen Nachtragsbericht des Wirtschaftsprüfers vom 16. Dezember 2025 über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2024 sowie
 - einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2024 (dritte Version) vom 16. Dezember 2025 in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Veröffentlichung durch den Rechnungshof

- 5 Da der Rechenschaftsbericht 2024 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2024 und sein Ergebnis der Prüfung auf seiner Website.



Wien, im Februar 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

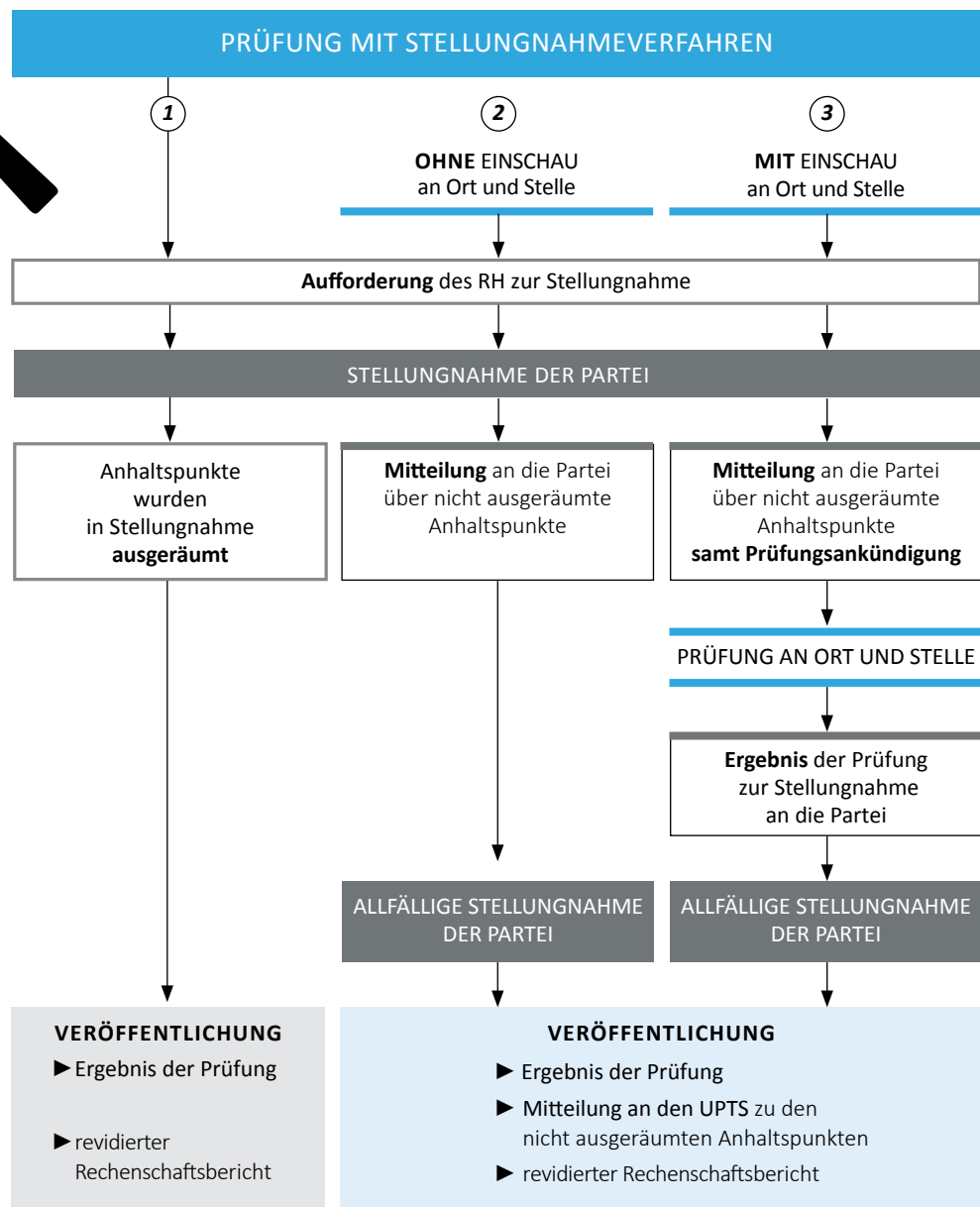
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
I
H

